



Finanz Journal **Newsletter 02|'18**

www.finanzjournal.at

info@finanzjournal.at

Impressum & Offenlegung:

HVE: "Grenz-Verlag GmbH & Co KG", FN 5502t, HG Wien; vorstehendes Medienunternehmen mit Sitz in Floßgasse 6, 1020 Wien, steht zu 100% im Eigentum der Gesellschafter Norbert Mühlhauser (92,25 %) und Elisabeth Guizzard (7,75 %). Dies trifft auch auf den Komplementär "J.H.Mühlhauser GmbH" (FN: 125960k, HG Wien) zu. Der Verlag & seine Gesellschafter unterhalten keine Beteiligungen an sonstigen Medienunternehmen.

Unternehmensrechtlicher Geschäftsführer: Norbert Mühlhauser

Schriftleitung dieses Newsletters: Norbert Mühlhauser

Website, eMail-Anschrift: www.grenzverlag.at / office@grenzverlag.at

Grundlegende Richtung des Mediums "Finanz Journal Newsletter": Parteiungebundene Verbreitung abgaben- und beitragsrechtlicher Aktualitäten.

Gewährleistungsausschluss — Sorgfalt kann Fehlbarkeit nicht gänzlich ausschließen! Unterbreitete Inhalte dienen nur der Orientierung und ersetzen keine fachkundige Beratung!

Ältere FJ-Newsletter sind über www.grenzverlag.at/finanz-journal frei erhältlich!

Urheberrechtlicher Hinweis:

Alle Verlagsrechte vorbehalten, ausgenommen die unentgeltliche Wiederveröffentlichung dieses Überblicks ab dem siebenten Monat nach seinem Erscheinen in im Wesentlichen beibehaltenem Format.

!! In eigener Sache !!**■ ■ ■ Neue Aussagen im FJ zur VuV-Prognoserechnung iRd LVO**

In der ersten Jahresausgabe des FINANZ JOURNAL für 2018 wartet *Arnoldi* mit fundierten Recherchen über den die ersten 20 Jahre typischerweise zu erwartenden Aufwand bei neu errichteten Objekten auf.

EINKOMMENSTEUER UND LOHNSTEUER**■ ■ ■ Betriebl Fremdwärungskonvertierungsverluste nicht bloß zur Hälfte ausgleichsfähig**

Die Abzugsbeschränkung auf die Hälfte nach § 6(2) lit c EStG betrifft nicht die oa Verluste, weil die in dieser Bestimmung angesprochenen Wirtschaftsgüter iSd § 27 Absatz 3 EStG an der verwiesenen Gesetzesstelle durch Referenzierung des § 27(2) EStG nochmals näher umschrieben werden, und dort - ua - von Erträgen aus Forderungen, nicht aber von (Negativ-)Erträgen aus Verbindlichkeiten die Rede ist. Der Verweis auf § 27(2) EStG ist daher, wie vom VwGH nun entschieden, nicht steuersubjektübergreifend zu verstehen. - Es sei in diesem Zusammenhang auch auf den Beitrag *Novaceks* im FJ IV/2016, 260, zu dieser Thematik hingewiesen. (VwGH Ro 2016/15/0026 v 18. 12. 2017)

■ ■ ■ Auftraggeber-Anzahl irrelevant bei Unterscheidung zw freien Dienst- und Werkvertrag

„Die Frage, ob eine Person für eine Vielzahl von Auftraggebern tätig ist, spielt nur bei der Prüfung einer Pflichtversicherung auf Grund eines freien Dienstverhältnisses nach § 4 Abs. 1 Z 14 iVm § 4 Abs. 4 ASVG eine Rolle und ist Teil der Beurteilung, ob der betreffende Dienstnehmer über eine eigene unternehmerische Struktur verfügt und damit "für den Markt" [Anm: - statt nur für einzelne Dienstgeber -] tätig ist (vgl. das ... Erkenntnis VwGH 7.8.2015, 2013/08/0159). Für die Abgrenzung zwischen einem freien Dienstvertrag und einem Werkvertrag ist diese Frage nicht von Bedeutung. Das diesbezügliche Zulässigkeitsvorbringen geht daher ins Leere, zumal das Bundesverwaltungsgericht einen Werkvertrag auf Grund der dafür maßgeblichen Kriterien zutreffend verneint hat.“
(VwGH Ra 2017/08/0128 v 10. 1. 2018)

KÖRPERSCHAFTEN**■ ■ ■ Verlustverrechnungszeitpunkt beim Ausscheiden beschränkt stpfl Gruppenmitglieder**

„Da ein ‚Ausscheiden‘ aus der Gruppe voraussetzt, dass die Beteiligungskörperschaft bis zu diesem Zeitpunkt Bestandteil der Gruppe war, dies aber wiederum voraussetzt, dass die finanzielle Verbindung während des gesamten Wirtschaftsjahres vorliegt, erfolgt das Ausscheiden aus der Gruppe mit dem Ende jenes Wirtschaftsjahres, für welches diese Voraussetzung zuletzt erfüllt ist. Das Ausscheiden erfolgt sohin noch in jenem Wirtschaftsjahr (in der letzten Sekunde), in welchem betreffend diese Beteiligungskörperschaft noch die Wirkungen der Gruppenbesteuerung anzuwenden sind.“
(VwGH Ro 2017/15/0010 v 27.11.2017)

■ ■ ■ GGG: Begünstigte Grundstückserwerbe iRv Umstrukturierungen nicht zw Privatstiftungen

Privatstiftungen sind nicht als Gesellschaften iSd § 26a GGG aufzufassen. Das Verhältnis zwischen Stifter und Privatstiftung ist nicht jenem zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern gleichzuhalten, es bestehen insoweit - laut VfGH - Unterschiede im Tatsächlichen, also insb der gesellschaftsrechtl Kontext hier und der stiftungsrechtl Kontext da. Der Gesetzgeber hat mit der Grundbuchsgebührennovelle BGBl I 2013/1 zufolge der Materialien bei der Begünstigung auf *gesellschaftsrechtl* Konstellationen und *gesellschaftsrechtl* Umstrukturierungsmaßnahmen abgezielt.
(VwGH Ro 2016/16/0019 v 19. 10. 2017)

■ KVG: Umwandlung von Forderungen in Aktien nach Äquivalenzgrundsätzen

Der VwGH hat zur inzwischen obsolet gewordenen GesSt entschieden, dass sich die BMG für die Einbringung von Forderungen durch Nichtgesellschafter gegen Gewährung junger Aktien nach dem Wert der Gegenleistung gem § 2(1)1 lit a KVG richtet, welche wiederum nach § 14 BewG ermittelt wird. Uneinbringliche Komponenten wären daher auszuschneiden, dem gegenüber hat das Erkenntnis der Vorinstanz auf die Eigenkapitalerhöhung durch den Forderungswegfall bei der AG abgestellt. (VwGH Ra 2016/16/0058 v 19. 12. 2017)

■ Gruppenbesteuerung: Ergebnisaufteilung nach auf das Jahr '04 entfallenden abweichenden WJ

Im Zusammenhang mit der Senkung des KöSt-Satzes ab dem Kalenderjahr 2005 war vor dem VwGH zu klären, welche Ergebnisanteile dem Jahr 2004 zuzuordnen sind. Das Höchstgericht entschied, dass positive wie auch negative Teilergebnisse der Gruppe, die Teilperioden vor 2005 betreffen, zu saldieren sind. Ergibt sich daraus ein negatives Saldo, ist nach weiterer Verrechnung dieses Zwischenstandes mit der Summe der auf das Jahr 2005 entfallenden Ergebnisanteile - ggf - die Besteuerung mit 25 % vorzunehmen. (VwGH Ro 2017/15/0007 v 27. 11. 2017)

UMSATZSTEUER**■ Vorsteuerberichtigung nicht zur Durchsetzung einer geänderten rechtl Beurteilung**

„Eine bloße geänderte rechtliche Beurteilung eines unveränderten Sachverhalts durch die Abgabenbehörde nach einer ursprünglichen rechtlichen Fehlbeurteilung der Vorsteuerabzugsberechtigung stellt ... keine Änderung der Verhältnisse dar, die zu einer Vorsteuerberichtigung in den Folgejahren nach § 12 Abs. 10 bis 11 UStG 1994 führt. [...] Die Vorsteuerberichtigung nach § 12 Abs. 10 bis 11 UStG 1994 dient nämlich nicht der (teilweisen) Korrektur fehlerhafter Entscheidungen betreffend die ursprüngliche Vorsteuerabzugsberechtigung, die aufgrund rechtskräftiger Veranlagung verfahrensrechtlich unänderlich geworden sind und hinsichtlich derer gerade keine Änderung der für den Vorsteuerabzug maßgeblichen Verhältnisse eingetreten ist.“ Mit diesem Ausspruch scheiterte das Bestreben des FA, eine nach Eintritt der Festsetzungsverjährung erkannte ustl Liebhaberei iZm einer Eigenheimvermietung wenigstens tlw im Wege einer Vorsteuerberichtigung nach § 12(11) UStG ins rechte Lot zu rücken. (VwGH Ra 2016/15/0084 v 18. 12. 2017)

■ Klassenfotos: Nur der Schule ggü eingeräumte Rabatte als verkürzter Zahlungsweg

Nur die den Leistungsempfängern, also hier den Schülern/Eltern, unmittelbar zugestanden Rabatte können die ustl BMG kürzen. Wird hingegen der Schule selber als Provision für deren organisatorischen Beistand etwa beim Inkasso ein Abschlag gewährt, so ist USt auf ein unrabattiertes Entgelt der Leistungsempfänger zu entrichten. (VwGH Ro 2017/15/0012 v 18. 12. 2017)

VERFAHRENSRECHT / ABGABEN- & VERWALTUNGSSTRAFRECHT**■ Nochmals zur Revisionslegitimation von Gemeinden**

„Die Gemeinde hat ... keine Berechtigung, Revision gemäß Art. 133 Abs. 1 Z 1 B-VG zu erheben, wenn eines ihrer Organe belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht war (vgl. in stRsp etwa VwGH 22.4.2015, Ro 2015/16/0001, VwGH 1.9.2015, Ro 2014/15/0029, VwGH 22.10.2015, Ra 2015/16/0091, und VwGH 26.9.2017, Ra 2017/05/0211).“ Daran scheiterte die Revision eines Bürgermeisters im Namen des Gemeindevorstandes, deren Legitimation seitens des Rw als durch § 56 Abs 2 Z 11 OÖ GemO iVm Art 133(8) B-VG gedeckt erachtet wurde. Dazu führte der VwGH noch aus, dass diese landesgesetzl Bestimmung keine solche iSd Art 133(8) B-VG wäre, welche dem Gemeindevorstand eine Berechtigung zur Erhebung einer Revision in anderen als den in Art 133(6) B-VG genannten Fällen verleihe, wie es etwa von § 25a(2) des ALSAG, § 10 des FPG 2005, § 3a des NAG oder § 58 der Rechtsanwaltsordnung gesagt werden kann. Belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht iSd Art 133(6)2 B-VG war hier der Gemeinderat und nicht der Gemeindevorstand (- vgl dazu auch das E Ro 2015/16/0001 v 22. 4. 2015, erörtert in FJ-NL 07/15, 6). (VwGH Ra 2017/16/0151 v 19. 12. 2017)

Empfängerbenennungserfordernis auch hins Dritt- und Viertempfängern

Wie bereits im FJ-Newsletter 12/'17 (VwGH Ra 2015/13/0054 v 18. 10. '17) aufgegriffen, genügt es nach neuerdings gefestigter Rsp nicht, einen Zahlungsweg an Firmenkonten (oder bevollmächtigte Bargeldempfänger und dgl) nachzuweisen, um einer Empfängerbenennung nach hg Verständnis des § 162 BAO zu entsprechen. Ging es im nun vom VwGH verwiesenen Präzedenzfall 2004/15/0066,0067 v 1. Juni 2006 noch um einen Fall der Identitätsverschleierung im Wege einer (offensichtlichen) Zwischenschaltung, so kann neuerdings den Unternehmer auch ein Fehlverhalten des Geschäftspartners (Subunternehmers) etwa durch Abgaben- oder Beitragshinterziehung treffen, deren Kenntnis dem Generalunternehmer zwar nicht abverlangt, aber nach BFG-Auffassung als Auswahlverschulden im Hinblick auf die gebotene Seriosität der Partner zur Last gelegt werden kann. Daran ändert nichts, dass Zahlungen als Entgelt für konkret erbrachte Leistungen geflossen sind. Nicht behandelt wurde in der Revision, nach welchen Vorschriften Seriositätsvoraussetzungen im Anbahnungsverfahren entsprochen werden könnte, oder wie der Auftraggeber einen Zahlungsweg aus der formellen Auftragnehmersphäre an betrügerische Hintermänner denkmöglich feststellen könnte, oder wie es um das Schicksal der Betriebsausgaben bestellt wäre, sollten vorerst nur der Finanzstrafbehörde bekannte Betrüger als Empfänger eines „verkürzten Zahlungsweges“ oder die Gf als Gehaltsempfänger benannt werden können. Vorliegend hat der VwGH jedenfalls im Ergebnis das vom BFG angenommene Auswahlverschulden eines Bauunternehmers bestätigt, der sich eines Pools von Subunternehmerfirmen bediente, von denen einige nach Übernahme durch ausländische Gesellschafter rasch insolvent wurden, wobei deren Bauarbeiter-Mannschaften in ihrer Gesamtheit den Dienstgeber regelmäßig „fliegend“ wechselten und damit für Generalunternehmer eines Bauprojekts unverändert am vertrauten Bauplatz zu Verfügung stehen konnten. (VwGH Ra 2016/13/0041 v 20. 12. 2017)

Zum Rechtsirrtum nach § 5 Abs 2 VStG bei unvollständiger Offenlegung

Der VwGH hatte sich nochmals mit der Problematik eines Falles auseinanderzusetzen, der bereits Gegenstand eines Newsletter-Eintrages war (Ro 2014/17/0039 in FJ-NL 03/'16, 5), und nun ein Verwaltungsstrafverfahren wg Verkürzung nach sich zog. Diesem Fall lag ua die Annahme des Abgabepfl zugrunde, dass die Raumpauschbesteuerung für Veranstaltungen ohne Eintrittsgelder, aber einem Bonuskartenmodell für einen ermäßigten Getränkebezug, andere VGSG-Steuertatbestände, insb aber die Besteuerung der Getränkeumsätze, abgilt, wobei er sich auf eine falsche Rechtsauskunft seines Steuerberaters berief. Das Höchstgericht erkannte damals auf Hinzuziehung des Getränkeumschlages zur Vergnügungssteuer zusätzlich zur Raumpauschbesteuerung, aber auch, dass die Bonuskartenentgelte kein Eintrittsgeldsurrogat darstellten und deshalb insofern nur ein Steuersatz von 8 statt 15 % zur Anwendung gelange. Der Widerspruch zum E 96/15/0266 v 10. 9. 1998 war vom VwGH damit erklärt worden, dass dort die Lustbarkeitsabgabe der Stadt Linz gegenständlich war, und die Bonuskarte billiger als schon eine einzige Getränkekonsumation. Im aktuellen Verfahren begründete der VwGH die Versagung der Rechtswohlthat nach § 5(2) VStG folgendermaßen: *„Wesentlich ist, dass der dem Revisionswerber vorgeworfene Verwaltungsstraftatbestand der Verkürzung der Vergnügungssteuerpflicht nach § 19 Abs. 1 VGSG 2005 auf der fahrlässigen Verletzung der Anmeldepflicht gründet. Die Anmeldepflicht wird dann verletzt, wenn die Angaben die Abgabenbehörde nicht in die Lage versetzen, deren Richtigkeit anhand der Angaben in der Erklärung zu überprüfen. Es muss der volle und ganze Sachverhalt offengelegt werden (vgl. VwGH 15.12.2016, Ra 2014/17/0051).“* (VwGH Ro 2015/17/0031 v 19. 12. 2017)

Wiederaufnahme auch zulässig bei von vornherein rechtswidrigen Bescheiden

Auch wenn das FA eine GmbH für Zeiträume vor ihrer Gründung, also als Vorgründungsgesellschaft, gar nicht veranlassen hätte dürfen, und das Vorgründungsstadium schon vor dem Abschluss des Verfahrens allseits bekannt war, besteht ein Anrecht auf eine Wiederaufnahme im Antragswege, wenn die nunmehr statuierte GmbH erst nachträglich herausfindet, dass von dieser bereits vor ihrer Gründung erklärte Beraterhonorare von einem rechtskräftig verurteilten Mitarbeiter vorgetäuscht wurden, weil es sich in Wahrheit um bei diesem zu besteuern Bestechungsgelder handelte. (VwGH Ra 2016/15/0071 v 18. 12. 2017)

SOZIALVERSICHERUNG / SOZIAL- UND ARBEITSRECHT**Zur SV-rechtl Zuständigkeit bei Arbeitslosen aus der EU**

Nach ständiger Rsp kommt es bei arbeitslosen Nicht-Grenzgängern, also solchen, die nicht mindestens einmal die Woche einen ausländischen Wohnsitz aufsuch(t)en, gem Art 65(2) Unterabs 3 der VO (EG) 883/2004 für die Ermittlung des SV-rechtl zuständigen Mitgliedstaates darauf an, ob der arbeitslos gewordene EU-Bürger an seinen Wohnmitgliedstaat *zurückkehrt*. Dies festzustellen ist allein schon eine verzwickte Frage, weil nach der Rsp der Wohnort iSd VO (EG) 883/2004, dort als „gewöhnlicher Aufenthalt“ definiert, dem „gewöhnlichen Mittelpunkt der Interessen“ gleichgestellt wird, und der Tatbestand der Rückkehr folglich durch eine Rückverlagerung weiterer Interessen gekennzeichnet ist, was nach einem bewegl. Klassifikationssystem zu determinieren ist (vgl etwa VwGH Ra 2016/08/0047). Aber auch bei arbeitslosen EU-Bürgern, die allwöchentlich einmal einen ausländischen Wohnsitz aufsuch(t)en, ist die Feststellung der Zuständigkeit des Wohnmitgliedstaates gem Art 65(2) Unterabs 1 der VO (EG) 883/2004 kein Kinderspiel, weil das allwöchentliche Aufsuchen eines fixen familiären Bezugspunktes im EU-Ausland noch lange nicht dem Aufsuchen eines (Auslands-)Wohnortes gleichzustellen ist, wie es für Grenzgänger typisch wäre. Dazu der VwGH wörtlich: *„Entgegen der Annahme des AMS kann daher allein daraus, dass der Mitbeteiligte während der Beschäftigung in Österreich die Wochenenden bei seiner Ehegattin in Polen verbrachte, noch nicht abgeleitet werden, dass sich der ‚Mittelpunkt seiner Interessen‘ und damit sein ‚Wohnort‘ im genannten Sinn in Polen befand.“* Ob also überhaupt die letztgenannte Bestimmung des EU-Rechts anwendbar ist, bedarf einer - stets spannenden - Auseinandersetzung mit dem EU-rechtl autonomen Begriff „Wohnort“ anhand von Kriterien der familiären Anknüpfung, der Dauer und Kontinuität des Wohnorts vor der Abwanderung des Arbeitnehmers, der Dauer und des Zweckes der Abwesenheit, der Beschäftigungsart in der Ferne, der Wohnqualität im Beschäftigungs- als auch im Herkunftsstaat (dazu nochmals E Ra 2016/08/0047) sowie der erkennbaren Intentionen. Die Dauer des Aufenthalts ist nach dem aktuellen Erkenntnis für sich allein für den „Wohnort“ im EU-rechtl Sinn nicht „konstitutiv“, was in Anbetracht der Begriffsschöpfung des Grenzgängers, der auch nur zum Wochenende pendeln kann, nicht verwundern sollte. (VwGH Ra 2017/08/0027 v 19. 12. 2017)

NAG: Sprachkurskosten zwecks Familienzusammenführung als agBel absetzbar

Der VwGH bestätigte im Ergebnis den Standpunkt des gleichfalls stattgebenden BFG, dass freiwilliges Verhalten dort unmaßgeblich sei, wo die Freiwilligkeit im Entstehen familienrechtl Verhältnisse gründe. Dadurch wurde dem Ehemann einer thailändischen Frau der Abzug von EUR 3.282,40 für Sprachkurse der Gattin ermöglicht. Das Höchstgericht zieht insofern eine Parallele zu den Ausbildungskosten eines Unterhaltsberechtigten in Fällen, wo die Berufsausbildung zur künftigen Existenzsicherung notwendig ist, oder wo Kindern eines Aufenthaltsberechtigten wegen Versagung der Aufenthaltsbewilligung ein Studium im Ausland aufgezwungen wird. Obwohl das FA mit seinem zentralen Anliegen vor dem VwGH scheiterte, wurde das BFG-Erkenntnis aufgehoben, weil mit dem Kilometergeld angesetzte Fahrtkosten anerkannt wurden, ohne die Möglichkeit günstigerer Verkehrskosten zu prüfen. (VwGH Ra 2017/15/0016 v 18. 12. 2017)

■ FLAG: Zur frühestmöglichen Berufsausbildung nach dem Präsenz- oder Zivildienst

Wird noch im Monat nach Absolvierung des Zivildienstes eine Bewerbung beim Exekutivdienst unternommen und führen die Aufnahmeverfahren dazu, dass die Ausbildungskurse wg ihrer quartalsmäßigen zeitl Lagerung erst ein knappes Jahr später beginnen können, so wird damit dem Gebot nach § 2(1) lit e FLAG entsprochen, die Berufsausbildung zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach der bewussten Inanspruchnahme zu beginnen oder fortzusetzen. Der VwGH begründet seine dahingehende Entscheidung mit dem Bestimmtheitsgebot nach Art 18 B-VG, das eine Auslegung des frühestmöglichen Zeitpunktes iSd leg cit nach objektiven Kriterien erfordert, wäre doch der Zeitablauf für Interessenten des Exekutivdienstes nicht einsehbar und würde volljährigen Kindern andernfalls abverlangt werden, sich gleichsam "auf gut Glück" möglichst lange vor dem Ende des Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienstes zu bewerben, um "möglichst rasch" nach Ende dieses Dienstes mit der Ausbildung beginnen zu können. Darauf, dass - etwa wie hier - auf das Antreten zum Nachprüfungstermin der Reifeprüfung verzichtet und damit ein Ausbildungsweg aufgegeben wird, würde es nicht ankommen. - Das Urteil steht in einem gewissen Kontrast zur Entscheidung im E 2011/16/0057 v 26. 5. 2011, wonach die einer tatsächlichen Ausbildung vorangehenden Schritte einer Bewerbung einschließlich eines Tests und eines Bewerbungsgesprächs noch keine Ausbildung darstellen, wenn es nicht zur Aufnahme kommt. Dort wurde also auf den objektiven Ausbildungsbeginn unabhängig von einem etwaigen Verschulden abgestellt.

(VwGH Ro 2016/16/0018 v 19. 10. 2017)

■ AIVG: Zur Bindungswirkung einer festgestellten vorübergehenden Berufsunfähigkeit

Wird die Leistung des Arbeitslosengeldes wg einer befristeten Invalidität von mindestens 6 Monaten eingestellt (hier bei gleichzeitiger Verweigerung von Rehabilitationsmaßnahmen aufgrund mangelnder Mitwirkung), so kann dagegen nicht vor den Arbeits- und Sozialgerichten prozessiert werden, weil diese nicht befugt sind, eine für den Versicherten formal ungünstigere Feststellung (hier also das Gegebensein einer Arbeitsfähigkeit) zu treffen, selbst wenn die gerichtliche Befassung mit dem Sachverhalt, wie es die Begründungen des ASG-Verfahrens erkennen lassen, eine Arbeits- bzw Einsatzfähigkeit zum Ergebnis hat. Die Feststellung eines geänderten Sachverhalts unterliegt auch nach der genannten Frist wiederum einzig dem Pensionsversicherungsträger.

(VwGH Ro 2017/08/0010 v 19. 12. 2017)

SONSTIGES**■ GebG: Zur BMG der Pachtvertragsgebühr bei ausbedungenen Pächterinvestitionen**

Gehen die abverlangten, mit dem Pachtobjekt nicht untrennbar verbundenen Investitionen bei Beendigung des Pachtverhältnisses nicht in das Eigentum des Verpächters über, so fließt dieser Teil der Pächterinvestitionen zwar nicht in die Bemessungsgrundlage der Vertragsgebühr ein, jedoch nur im Umfang des bei vertraglich fixierter Beendigung der Pacht erwartbaren Zeitwertes. Bei einer für 20 Jahre vereinbarten Pachtdauer können Mobilien daher einen derart geringen Zeitwert aufweisen, dass sie bei der Ermittlung der Gebühregrundlage gar nicht mehr als Abzugspost berücksichtigt zu werden brauchen.

(VwGH Ra 2017/16/0091 v 19. 12. 2017)

■ Kärntner KanalgebührenVO: Einheitlicher Abgabentatbestand f. Gebührenvorschreibung

Auch wenn die VO in § 4(3) zwei Parameter für die Gebührenbemessung, nämlich einerseits den Wasserverbrauch und andererseits die Einleitung von Oberflächen- und Niederschlagswässern kennt, steht es der Kommunalbehörde nicht frei, für denselben Abrechnungszeitraum zwei Gebührenbescheide zu erlassen, die jeweils eine der BMG zur Vorschreibung heranziehen, widrigenfalls „res iudicata“ vorliegt.

(VwGH Ra 2016/16/0035 v 19. 12. 2017)

- ■ ■ **GSpG: Auch gewerberechtl vor 2013 genehmigte Pokersalons unterliegen Glücksspielabgabe**
§ 59(2)1 TS 2 GSpG, der den Schuldner bei „Fehlen eines Berechtigungsverhältnisses“ bestimmt, ist nicht so zu verstehen, dass er den Betrieb von Spielsalons kraft Übergangsregelung nach § 60(33), die einen Ersatz der vom VfGH aufgehobenen Bestimmung des § 60(24) darstellt, aufgrund von deren Gewerbeberechtigung nicht erfasst. Mit „Berechtigungsverhältnis“ ist vielmehr eine Konzession oder Bewilligung nach diesem Gesetz gem dem ersten Teilstrich leg cit zu verstehen, wie sich aus dem systematischen Zusammenhang erhellt. § 60(33) GSpG verlangt den genannten Betrieben die Erlangung einer Konzession/Bewilligung nach diesem Gesetz spätestens mit Ablauf des Jahres 2016 ab. (VwGH Ro 2015/16/0024 v 19. 10. 2017)

In eigener Sache - Leistungsvorbehalt

Geschätzter Leser (beiderlei Geschlechts) des FJ-Newsletter!

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass aus Gründen des insgesamt zu gewärtigenden verwaltungstechnischen Aufwandes dieser Newsletter verlagsseitig nur an jeweils eine eMail-Adresse pro Abonnement verschickt werden kann. - Die unternehmensinterne Weiterleitung innerhalb der Grenzen einer Niederlassung ist natürlich gestattet.